



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesatzsatzung – HebSS-)

vom 14.02.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Festsetzung und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A):	210 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B):	480 v.H.
2. Gewerbesteuer:	340 v.H.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr durch einen Abgabebescheid/Dauerbescheid festgesetzt.
2. Gemäß § 28 Abs.1 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
3. Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer für das Jahr 2025 erstmalig am 31. März 2025, anstelle 15. Februar, fällig.
4. Entsteht die Steuerpflicht zu einem späteren Zeitpunkt so wird diese auf die noch ausstehenden Fälligkeitstermine entsprechend aufgeteilt.
5. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Grundsteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden, der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden (gemäß § 28 Abs. 3 GrStG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Baruth/Mark, den 14.02.2025



Ilk
Bürgermeister

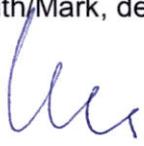


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesatzsatzung - HebSS -) vom 14.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 14.02.2025


Ilk
Bürgermeister

